

Satzung
über
Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Gemeinde E l s d o r f
vom 25.06.1994 1) 2)3)4)5)

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchst. g) und § 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1993 (GV. NW. S. 503) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1714), hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 14.06.1994 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Elsdorf.
- (2) Dabei beschränkt sich bei Bundesstraßen der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 4 FStrG nur auf solche Teile der Bundesstraße, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich).
- (3) Für die Erlaubnis von Sondernutzungen (insbesondere für Zufahrten und Zugänge) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Verknüpfungsbereich), bedarf es der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

-
- 1) Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Elsdorf vom 08.03.1996
 - 2) Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Elsdorf vom 28.10.1997
 - 3) Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Elsdorf vom 08.10.2001
 - 4) Satzung über die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Elsdorf vom 20.05.2005
 - 5) Satzung über die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Elsdorf vom 14.07.2006

§ 2 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Elsdorf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wird.

§ 3 **Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Elsdorf zu stellen. Die Gemeinde Elsdorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis besteht nicht.

§ 5 **Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.
- (2) von Gebühren befreit sind
 - 1. die Behörden der Europäischen Gemeinschaft
 - 2. die Bundesrepublik Deutschland
 - 3. die Länder
 - 4. die Gemeinden und Gemeindeverbände
 - 5. die Kirchen
 - 6. die politischen Parteien
 - 7. die von der Gemeinde Elsdorf als förderungswürdig anerkannten oder die traditionsgemäß dem Brauchtum dienenden Vereine.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 a
Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).
- (2) Es kann auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet werden, wenn dies unbillig wäre.

§ 7
Fälligkeiten der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 8
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer;
2. bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hinausragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
3. bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;

6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde an Gehwegen angebracht werden;
7. Altäre, Fahnenmaste und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen, kulturellen oder politischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Vereinen, die von der Gemeinde Elsdorf als förderungsfähig anerkannt sind oder traditionsmäßig Brauchtum pflegen.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 9 Nr. 3, 4, 5 und 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 11

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
 1. Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 2. Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurde, nicht erfüllt;
 3. Verlängerungen bei befristeten Erlaubnissen nicht rechtzeitig beantragt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt auch, wer Erläuterungen (Zeichnungen, textliche Beschreibungen usw.) vorlegt, die nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30.12.1976 außer Kraft.

Gebührentarif
zu § 5
der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit dieser Gebührentarif nicht eine Tagesgebühr festsetzt, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen gerechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden ab einem Teilbetrag von 0,50 Euro auf-, ansonsten abgerundet. Bei **Teil**beträgen ab 5,00 Euro werden die Gebühren auf die nächsthöhere Zehnerstelle aufgerundet.
3. Die Mindestgebühr beträgt für die Erlaubnis von Sondernutzungen 20,00 Euro.

B) Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Euro/je qm/Monat
1	Warenauslagen	3,00
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	3,00
2a	Aufstellen von Tischen und Stühlen, Bierpavillons u.ä. für Straßenfeste, Umtrunke usw.	3,00
3	Verkaufsstände	4,00
4	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baugeräten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Containern	3,00
5	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	2,00
6	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	
	Pkw	6,00
	LKW (Zugfahrzeug und/oder Auflieger sowie Wohnmobile),	7,00
	Kraftrad	4,00
6 a	Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 14 Tage im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden	7,00
6 b	Fahrzeuge aller Art zu Werbezwecken unbeschadet ihrer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung	
	Pkw / Lkw	20,00
	Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht	30,00
	Anhänger	10,00
	Zweiräder	5,00
7	Plakate, Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	4,00
8.	Maste für Freileitungen und Fahnen	2,00
9.	Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	4,00
10.	Verkaufsautomaten	4,00
11.	Zelt für Zirkusveranstaltungen, Kirmes u.ä.	
	a) Gebühr (pauschal)	130,00
	b) Kaution	260,00